

der Stadt Varel – Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel (WWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Gebiet der Stadt Varel

# **Ergänzende Bedingungen der Stadt Varel – Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel (WWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Gebiet der Stadt Varel vom 1. Mai 2024**

**Hinweis:** WWV hat „EWE NETZ“ (EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg) mit der Betriebsführung der Trinkwasserversorgung beauftragt.

## **1 Wasserversorgungspreis (§ 4 AVBWasserV)**

- 1.1** Für die Versorgung mit Wasser zahlt der Kunde einen Wasserversorgungspreis, der sich aus dem Grundpreis und Arbeitspreis zusammensetzt. Dieser ist den veröffentlichten „Preisbedingungen des WWV für die Versorgung mit Wasser im Gebiet der Stadt Varel“ zu entnehmen.
- 1.2** Im Folgenden werden die veröffentlichten „Preisbedingungen des WWV für die Versorgung mit Wasser im Gebiet der Stadt Varel“ in diesen Ergänzenden Bedingungen kurz als „Preisbedingungen“ bezeichnet.

## **2 Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)**

- 2.1** Zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der Wasserversorgung dienen, werden von den Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse erhoben.
- 2.2** Die Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des gesamten Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Verteilungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.
- 2.3** Der vom Anschlussnehmer zu ersetzende Baukostenzuschuss ist nach dem Leitungsquerschnitt des Hausanschlusses bemessen und den Preisbedingungen zu entnehmen.

der Stadt Varel – Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel (WWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Gebiet der Stadt Varel

### **3 Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

- 3.1** Für die Herstellung des Hausanschlusses, von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperrvorrichtung und der Messeinrichtung, hat der Anschlussnehmer einen pauschalen Hausanschlusspreis zu zahlen. Dieser ist den Preisbedingungen zu entnehmen.
- 3.2** Die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind von ihm nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- 3.3** Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist WWV berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

### **4 Bauwasseranschluss (§ 22 AVBWasserV)**

- 4.1** Für Bauvorhaben können zur Bauwasserversorgung zeitlich begrenzte „feste“ Anschlüsse in Verbindung mit einem Auftrag zur Errichtung eines Wasserhausanschlusses vom Anschlussnehmer beantragt werden. Mit der Beantragung kann anstelle eines gemessenen Wasserverbrauchs - unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch – eine pauschalierte Wassermenge von 80 m<sup>3</sup> Wasser je Bauobjekt vereinbart werden und gilt beim Entfernen der Bauwasserzapfstelle als verbraucht. Die Art des Bauobjektes (Fertigbau, Teilfertigbau und so weiter) hat keinen Einfluss auf die Pauschalabrechnung. Der Anschlussnehmer hat WWV die für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten inklusive der pauschalierten Wassermenge zu erstatten. Diese Kosten werden pauschal berechnet und sind den Preisbedingungen zu entnehmen.
- 4.2** Der Bauwasseranschluss darf für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten betrieben werden.
- 4.3** Alternativ können zur Bauwasserversorgung „mobile“ Standrohre mit Zähler eingesetzt werden. Hierfür ist zwischen dem Kunden und WWV ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen.

### **5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)**

- 5.1** Nur ein im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragener Installateur darf die erstmalige sowie jede weitere Inbetriebsetzung der Kundenanlage hinter der Hauptabsperrreinrichtung beantragen, wenn diese und der Hausanschluss fertiggestellt sind.
- 5.2** Für die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird kein separater Kostenbeitrag erhoben. Ist eine Kundenanlage nicht betriebsfähig oder werden Nachprüfungen erforderlich, obwohl

der Stadt Varel – Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel (WWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Gebiet der Stadt Varel

die Fertigstellung der Kundenanlage angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt wurde, berechnet WWV dem Anschlussnehmer die Kosten, die aufgrund eines jeden erneuten Versuches der Inbetriebsetzung entstanden sind. Die Kosten werden pauschaliert erhoben und sind den Preisbedingungen zu entnehmen.

### **6 Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von WWV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

### **7 Messungen (§§ 18 und 19 AVBWasserV)**

- 7.1** Die Messeinrichtung wird auf Kosten von WWV beschafft und bleibt ihr Eigentum.
- 7.2** Die Wassermenge, die von der Messeinrichtung angezeigt worden ist, gilt als zahlungspflichtig verbraucht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet oder durch Undichtigkeit oder sonstige Schäden in der Anlage verloren gegangen ist.
- 7.3** Für einen vom Kunden verlangten oder zu vertretenden Aus- oder Einbau der Messeinrichtung werden diesem die Kosten nach den in den Preisbedingungen enthaltenen Pauschalsätzen berechnet.
- 7.4** Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten für die Überprüfung und den damit verbundenen Zählertausch zu tragen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Diese Kosten sind den Preisbedingungen zu entnehmen. Die Kosten fallen WWV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

### **8 Ablesung (§ 20 AVBWasserV)**

- 8.1** Die Ablesung der Messeinrichtung beziehungsweise die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgen gemäß §§ 20, 24 AVBWasserV zu einem von WWV bestimmten Zeitpunkt. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Ablesung der Messeinrichtung („Zwischenablesung“) oder widerspricht der Kunde unberechtigt einer von WWV verlangten Selbstablesung und erfolgt hierauf eine Ablesung durch WWV, wird hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet. Dieses Entgelt wird pauschal entsprechend der Preisbedingungen erhoben.

der Stadt Varel – Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel (WWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Gebiet der Stadt Varel

- 8.2** Der Kunde ist verpflichtet, WWV unverzüglich alle für die Bereitstellung der Wassermenge erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung der bereitzustellenden Wassermenge zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen.

**9 Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 24, 25, 27 AVBWasserV)**

- 9.1** Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- 9.2** Der Kunde leistet monatlich WWV nach der Maßgabe der AVBWasserV festzulegende Abschlagszahlungen jeweils bis zum 1. eines Monats auf den Wasserverbrauch. WWV ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend des Jahresverbrauches unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und/oder aller sonst maßgeblichen Umstände ermittelt. Sie können auf begründeten Antrag des Kunden zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden. WWV erstellt nach Ablauf des Abrechnungsjahres eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Ergibt die Jahresabrechnung einen zu zahlenden Betrag zu Lasten des Kunden, wird der Rechnungsbetrag zu dem darin angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. WWV ist aus wichtigen oder aus betrieblichen Gründen berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen, zum Beispiel wenn der Kunde nicht genügend Gewähr für eine Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen bietet oder Besonderheiten im Abnahmeverhältnis vorliegen. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird eine Schlussabrechnung erteilt, die zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang zu bezahlen ist.
- 9.3** Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes Grundpreis und/oder Arbeitspreis geändert, so werden der Grundpreis und/oder die Wasserabnahme zeitanteilig errechnet und in der darauffolgenden Rechnung abgegrenzt dargestellt. Bei der Aufteilung der Wasserabnahme werden jahreszeitliche Abnahmeschwankungen auf Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.

der Stadt Varel – Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel (WWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Gebiet der Stadt Varel

- 9.4** EWE NETZ führt im Auftrag des WWV ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Beiderseitige Ansprüche und Leistungen werden hierbei in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der in das Kontokorrent eingestellten Ansprüche und Leistungen erfolgt vor Erstellung der Jahresrechnung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der sich aus der Verrechnung ergebende Saldo wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eines der Vertragspartner wird die Verrechnung auch zu sonstigen Terminen vorgenommen. In einem solchen Fall erfolgt der Ausweis des Saldos in einer Zwischen- oder Schlussabrechnung.
- 9.5** Soweit auf Wunsch des Kunden außerhalb der turnusgemäßen Vornahme eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) erfolgt, wird hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet, das pauschal entsprechend den Preisbedingungen erhoben wird.

## **10 Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)**

- 10.1** Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wasserlieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren oder Überweisung erfolgen.
- 10.2** Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wasserlieferungen, Rechnungsbeträge für Hausanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen wird dem Kunden bei Zahlungsverzug ein pauschales Entgelt entsprechend den Preisbedingungen berechnet.
- 10.3** Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Mahnkosten gestattet.

## **11 Einstellung/Unterbrechung, Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)**

- 11.1** Einstellungen/Unterbrechungen und Wiederherstellungen der Wasserversorgung erfolgen während der Regelarbeitszeit:  
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:30 Uhr und Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.
- 11.2** WWV erhebt hierfür und für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (nur in begründeten Ausnahmefällen) vom Kunden grundsätzlich pauschale Kostenbeiträge, die den Preisbedingungen zu entnehmen sind.
- 11.3** Vergebliche Versuche und Stornierung eines Sperr- beziehungsweise Entsperrauftrages:  
Scheitert ein Unterbrechungs- beziehungsweise Wiederherstellungsversuch aus vom Kunden zu vertretenden Gründen oder wird ein Sperr- beziehungsweise Entsperrauftrag storniert,

## Ergänzende Bedingungen

der Stadt Varel – Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel (WWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Gebiet der Stadt Varel

bevor die Beauftragten von WWV die Fahrt angetreten haben, so zahlt der Kunde WWV einen pauschalen Kostenbeitrag entsprechend den Preisbedingungen.

### **11.4 Besondere Kosten bei Außensperrungen:**

- a) Im Fall der physischen Abtrennung des Wassernetzanschlusses (Außensperrung) sowie für die Wiederherstellung der Wassernetzanschlussnutzung nach der Außensperrung zahlt der jeweils dafür verantwortliche Kunde WWV einen Kostenbeitrag, der nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet wird.
- b) Für gescheiterte Versuche der Außensperrung oder Wiederherstellung der Netzanschlussnutzung zahlt der nach Buchstabe a) oder b) verantwortliche Kunde, sofern er das Scheitern zu vertreten hat, je gescheitertem Versuch einen Kostenbeitrag, der nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet wird. Ein Versuch ist kostenpflichtig, sobald die Beauftragten von WWV die Fahrt zum Netzanschluss angetreten haben.

### **11.5 Nichtgenehmigtes Aufheben von Sperrungen:**

Sollte sich im Rahmen einer Sperrkontrolle herausstellen, dass die Sperrung ohne das Einverständnis von WWV aufgehoben wurde, zahlt der Kunde WWV einen pauschalen Kostenbeitrag entsprechend den Preisbedingungen für die erneute Sperrung, soweit der Kunde die Entsperrung zu vertreten hat. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass die Kosten der Sperrung überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

## **12 Auskünfte**

WWV ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge der Trinkwasserversorgung des Kunden sowie dessen Name und Anschrift mitzuteilen.

## **13 Widerrufsbelehrung für Verbraucher**

### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadt Varel – Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel c/o EWE NETZ GmbH (Cloppenburgstraße 302, 26133 Oldenburg, Telefonnummer: 0441 4808-0, [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de)), mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu

## Ergänzende Bedingungen

der Stadt Varel – Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel (WWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Gebiet der Stadt Varel

widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite <https://www.ewe-netz.de/formulare/kontakt/widerruf-tw> elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotenen, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## **14 Änderungsvorbehalt**

WWV behält sich eine Änderung dieser „Ergänzenden Bedingungen der Stadt Varel – Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel (WWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Gebiet der Stadt Varel“ jederzeit vor. Sie werden durch öffentliche Bekanntmachung wirksam.

## Ergänzende Bedingungen

der Stadt Varel – Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel (WWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Gebiet der Stadt Varel

### **15 Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadt Varel – Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel (WWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Gebiet der Stadt Varel“ treten mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft und ersetzen alle bisherigen „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserwerks der Stadt Varel (nachfolgend „WWV“) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Stadtgebiet Varel“.

### **16 Information nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

WWV nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Varel, im April 2024

Stadt Varel – Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel